Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2738

02. 08. 88

Sachgebiet 612

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat[1]),

— vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-263/87),

— in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,

— in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-140/88),

— in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu den vom Parlament vorgenommenen Änderungen —

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er es beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission (sowie – zur Information – zusammen mit dem Bericht den Parlamenten der Mitgliedstaaten) zu übermitteln.

[1]) ABl. Nr. C 49 vom 22. Februar 1988

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 20788 – vom 26. Juli 1988.
Das Europäische Parlament hat die Legislative Entschließung in der Sitzung vom 7. Juli 1988 angenommen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT*)	VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/651/EWG über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft

Präambel unverändert

Artikel 8 a des EWG-Vertrags legt fest, daß der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren (...) gewährleistet ist, weshalb nach dem 31. Dezember 1992 keine Ausnahmeregelungen gegenüber den geltenden Einschränkungen erforderlich sind.

Erwägungen 1 bis 3 unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2	Artikel 2
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens **2 Monate nach ihrer Verabschiedung** nachzukommen.

Absatz 2 unverändert

Restlicher Text unverändert

*) ABl. Nr. C 49 vom 22. Februar 1988

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333